



Handbuch Kinderfeuerwehr

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine der wichtigsten Fragen bei der Gründung einer Kinderfeuerwehr sind die Fragen nach den gesetzlichen Grundlagen. Wir möchten an dieser Stelle einige Punkte weitergeben, die für das Feuerwehrkommando, die Betreuer der Kinderfeuerwehr und auch für die Eltern von Relevanz sind.

NÖ Jugendgesetz

Das NÖ Jugendgesetz gliedert sich in drei Kapitel – die Jugendförderung, den Jugendschutz und Organisatorische Bestimmungen. In diesem Teil berichten wir aus dem zweiten Kapitel, dem Jugendschutz.

Der §12 sagt aus, dass junge Menschen Personen sind, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Weiters wird in diesem Paragraphen festgehalten, dass Begleitpersonen das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen und im Rahmen von Jugendorganisationen für die Beaufsichtigung von jungen Menschen verantwortlich sind.

Im §14, Abs. 2 ist ausgeführt, dass Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dafür sorgen müssen, dass die jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

Der §24 Strafbestimmungen verweist dezidiert auf den § 14, Abs.2 und gibt den Strafraumen wieder.

Das gesamte NÖ Jugendgesetz kann kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes heruntergeladen werden.

Aufsichtspflicht

Aus den zuvor erwähnten Paragraphen des NÖ Jugendgesetzes geht hervor, dass die Beaufsichtigung in die Verantwortlichkeit des Betreuers der Kinderfeuerwehr fällt – was bedeutet das konkret?

Die sogenannte Aufsichtspflicht wird nämlich auch in weiteren Gesetzen erwähnt jedoch nicht näher definiert. Die eigentliche Begriffsbestimmung erfolgt durch die Rechtsanwendung der Gerichte, aus welchen sich folgende Grundsätze ableiten lassen:

- Beaufsichtigte Kinder dürfen nicht zu Schaden kommen und niemand anderen einen Schaden zufügen
- Das Maß der Aufsicht richtet sich nach dem Alter und der Entwicklung des Kindes

Das bedeutet, dass die Aufsichtspflicht situationsabhängig ist und laut Obersten Gerichtshof lebensnah und nicht unrealistisch überspannt verstanden wird.

Die Aufsichtspflicht kann grob in folgende Pflichten unterteilt werden:

- Erkundigungspflicht: Der Aufsichtspflichtige hat sich über die Umstände in der Person des Kindes (z.B. Krankheiten, Allergien, körperliche Einschränkungen, Charakter etc.), über örtliche Gegebenheiten und über gefährliche Gegenstände in der Umgebung zu erkundigen und darauf zu achten
- Anleitungs- und Warnpflicht: der Aufsichtspflichtige muss mögliche Gefahren (falls möglich im Vorhinein) ausschalten, umgehen und zur Behebung auffordern. Die Kinder sind entsprechend zu unterweisen wie mit allgemeinen Gefahren umzugehen



ist (z.B. im Straßenverkehr), gegebenenfalls sind Gebote und Verbote auszusprechen.

- Kontrollpflicht: ein Betreuungsschlüssel von 1:1 (ein Betreuer pro Kind) ist nicht sinnvoll bzw. in der Praxis nicht umzusetzen. In der Praxis wird ein Aufsichtspflichtiger mehrere Kinder beaufsichtigen, daher muss eine laufende Kontrolle sichergestellt werden. Je nach Alter des Kindes und der aktuell ausgeführten Tätigkeit (z.B. ein Spiel oder eine Bastelarbeit) ist ein Sicht- und Hörkontakt zu halten. Jedenfalls ist es hilfreich, wenn es eine klare Struktur gibt und einzuhaltende Regeln vereinbart sind.
- Eingreifpflicht: sie umfasst Maßnahmen, wie die Ermahnungen, das Wegnehmen von gefährlichen Gegenständen, das Abbrechen einer Aktivität und auch den Ausschluss von einer Aktivität sowie das Informieren der Eltern. Achtung: die Eingriffe dürfen keinen „Prangereffekt“ haben!
- Einhaltung von Gesetzen: ein Teil der Aufsichtspflicht ist die Einhaltung aller aus der Situation heraus maßgeblichen und anwendbaren Gesetze wie z.B. das NÖ Jugendgesetz, die Straßenverkehrsordnung, Forst- und Naturschutzrechtliche Vorschriften u.v.m. Die Nichteinhaltung kann eine Aufsichtspflichtverletzung darstellen!

Grenzen der Aufsichtspflicht: eine exakte Definition gibt es auch hier nicht, die Grenzen können jedoch anhand folgender Kriterien gezogen werden:

- Was kann aufgrund des Alters, der Eigenschaft und der Entwicklung des Kindes vorhergesehen werden?
- Was kann vom Aufsichtspflichtigen vernünftigerweise verlangt werden?
- Bei Schadensdrohung: Schadensverhinderung vor Erziehungsaufgabe

Beispiele: eine Aufsichtspflichtverletzung liegt vor, wenn ein Neunjähriger ohne Aufsicht mit dem Fahrrad im Straßenverkehr unterwegs ist. Es liegt jedoch keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor, wenn die Einhaltung eines Verbotes durch Kinder erwartet werden konnte, dies jedoch in der Folge dennoch nicht geschehen ist.

Mögliche Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung: wurde die Aufsichtspflicht verletzt und liegen noch weitere Voraussetzungen wie Schaden und Ursächlichkeit vor, kann es zur Haftung kommen. Ob man zivilrechtlich Schadenersatz leisten muss hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- Bestand überhaupt Aufsichtspflicht?
- Wurde die Aufsichtspflicht verletzt?
- Liegt eine objektive Aufsichtspflichtverletzung vor (der Schaden hätte von Aufsichtspflichtigen verhindert werden können)?
- Liegt eine subjektive Aufsichtspflichtverletzung vor (der Schaden wurde schuldhaft, also dem Aufsichtspflichtigen persönlich vorwerfbar nicht verhindert)?
- Ist ein Schaden eingetreten?
- Liegt Ursächlichkeit mit Aufsichtsverletzung für den Schaden vor (wäre es zu keinem Schaden gekommen, wenn die Aufsicht nicht verletzt worden wäre)?

Wenn alle diese Voraussetzungen gemeinsam vorliegen haftet der Aufsichtspflichtige!

Achtung: es können auch weitere Personen unabhängig von den genannten Voraussetzungen haften!



Weiters kann durch eine Aufsichtspflichtverletzung auch ein Tatbestand des Strafgesetzbuches erfüllt sein und eine zusätzliche Strafe nach sich ziehen. Beispiele von Typischen Straftatbeständen die mit einer Aufsichtspflichtverletzung einhergehen:

- Fahrlässige Körperverletzung
- Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen
- Beitragstäterschaft durch Unterlassen, wenn das Kind sich selbst oder andere verletzt

Haftungsausschluss: ein Haftungsausschluss kann immer nur für vorhersehbare Sachschäden oder leicht fahrlässiges Verhalten getätigt werden. Haftungsausschlüsse darüber hinaus sind sittenwidrig und damit unwirksam!

Transport in Fahrzeugen

Die freiwilligen Feuerwehren verwenden für den Einsatzdienst vorwiegend Lastkraftwagen verschiedener Bauarten, zumeist jedoch ohne Personenrückhaltesysteme. Auch die Personenkraftwagen in den freiwilligen Feuerwehren sind nicht durchgehend mit Personenrückhaltesystemen ausgestattet, da diese im Verhältnis zur privaten Nutzung lange im Dienst stehen können.

Aus dem §106 KFG und der § 1c KDV ergeben sich nun folgende Vorschriften zur Kindersicherung:

- Kinder bis 14 Jahre, die kleiner als 1,35 Meter sind, benötigen eine dem Gewicht und der Größe des Kindes entsprechende Rückhaltevorrichtung, die nur auf den Fahrzeugsitzen, die mit einem passenden Sicherheitsgurt ausgestattet sind, verwendet werden darf.
- Kinder ab 1,35 Meter können einen üblichen Sicherheitsgurt benutzen (bei Beförderung auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind).

Hinweis: Es gibt noch weitere Ausnahmen welche bei Verwendung von Beckengurten zutreffen auf die hier nicht weiter eingegangen wird.

Daher empfiehlt es sich, Transporte bei der Kinderfeuerwehr nur mit entsprechender Ausrüstung durchzuführen. Zweckmäßig erscheint es, wenn die entsprechenden Rückhaltevorrichtungen von den Kindern selbst mitgebracht werden. Sollte in der Feuerwehr keine oder zu wenige Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten vorhanden sein ist anzuraten, dass der Transport mit den Eltern abgeklärt wird bzw. Eltern diesen selbst übernehmen.

Bei Fahrten mit Lastkraftwagen ist eine separate Abklärung mit den Eltern und dem Feuerwehrkommandanten für jeden Transport einzuholen, da es nicht möglich ist die Kinder entsprechend zu sichern!

NÖ Feuerwehrgesetz

Das NÖ Feuerwehrgesetz ist die Grundlage für die Feuerwehren in Niederösterreich. Wie jedes Gesetz gibt es den Rahmen vor, welcher in der NÖ Feuerwehrrordnung und der Dienstanweisung des NÖ-Landesfeuerwehrverbandes erläutert wird. Da bei der Erstellung des NÖFG wie auch der NÖFO die Kinderfeuerwehr nicht aktuell war wurde diese nicht explizit angeführt, jedoch alle Vorkehrungen getroffen um diese Gesetzestreu unterhalten zu können.

Die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr wird im §39 geregelt und hat grundsätzlich keine Beschränkung nach unten. In Abs.3 ist festgehalten, dass aktiver Dienst erst nach dem Vollendeten 15. Lebensjahr geleistet werden darf – jüngere Mitglieder werden daher in der Feuerwehrjugend nach Abs.1 zusammengefasst. Auch die Kinderfeuerwehr ist somit ein Teil



der Feuerwehrjugend und bedient sich dessen Organisationsstruktur. Dies bedingt, dass sämtliche Rechte und Pflichten analog zur Feuerwehrjugend anzuwenden sind.

In der NÖ Feuerwehrordnung, die gemäß dem NÖFG §§43, 51 und 69 erlassen wurde finden sich unter §19 die weiteren Ausführungen, welche für die Kinderfeuerwehr sinngemäß anzuwenden sind.

Eine entsprechende Dienstanweisung wurde erstellt (DA 7.4.1).

Tipp:

Ihr findet das aktuelle NÖ Feuerwehrgesetz auf www.noef122.at – im Bereich Service/Rechtliche Grundlagen.